

Benützungsordnung für die Aussenanlagen Loreto der Stadt Zug

vom 1. Juli 2026

Die Abteilung Stadtschulen und Betreuung der Stadt Zug (nachfolgend Stadtschulen) erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung; SRS 6.6-1) als Benützungsordnung für die Aussenanlagen der Schuleinheit Loreto (nachfolgend Aussenanlagen Loreto):

1. Allgemeines

- | | | |
|---------------------|-------|---|
| 1.1 Geltungsbereich | 1.1.1 | Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Aussenanlagen Loreto der Stadt Zug. |
| | 1.1.2 | Die Benützungsordnung regelt die Nutzungsbedingungen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Aussenanlagen Loreto. |
| 1.2 Zuständigkeiten | 1.2.1 | Die Verwaltung der Aussenanlagen Loreto obliegt der Abteilung Stadtschulen und Betreuung. |
| | 1.2.2 | Für die Umsetzung der Benützungsordnung ist die Anlagewartung zuständig. Sie ist zudem verantwortlich für die Bedienung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen vor Ort. |
| | 1.2.3 | Für den betrieblichen Unterhalt der Anlagen ist die Abteilung Immobilien der Stadt Zug (Abteilung Immobilien) verantwortlich. |

2. Betrieb

- | | | |
|--------------------|-------|--|
| 2.1 Betriebszeiten | 2.1.1 | Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag (ohne Sperrtage, vgl. Ziff. 2.1.3) von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr und Samstag/Sonntag von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr. |
| | 2.1.2 | Während der Unterrichtszeiten (07.00 Uhr bis 17.00 Uhr) haben die Stadtschulen und Betreuung Zug den Vorrang. Ausserhalb dieser Zeiten steht die Anlage der Bevölkerung und Vereinen zur Verfügung. |
| | 2.1.3 | An folgenden Tagen sind die Aussenanlagen Loreto geschlossen (Sperrtage): 1. August, Maria Himmelfahrt, Eidg. Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtsferien gem. Stadtschulen und Betreuung Zug, Ostern (Karfreitag bis Ostermontag), Auffahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam. |
| 2.2 Freie Nutzung | | Die Aussenanlagen Loreto stehen der Bevölkerung ausserhalb der des Schulbetriebs, d.h. ab 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie am Wochenende von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr während der Betriebszeiten, ohne Bewilligung zur Verfügung. |

3. Infrastruktur und Benutzungsvorschriften

- | | |
|-----------------|--|
| 3.1 Allgemeines | Die Anlagen sowie deren Einrichtungen und Geräte dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Nach der Benützung sind die Anlagen in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. |
|-----------------|--|

- | | |
|----------------------------|---|
| 3.2 Benützungsvorschriften | <p>3.2.1 Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen an den Anlagen, Einrichtungen und Geräten weder Änderungen vornehmen noch Unterhalts- oder Instandstellungsarbeiten ausführen.</p> <p>3.2.2 Festgestellte oder verursachte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der zuständigen Anlagewartung zu melden.</p> <p>3.2.3 Grundsätzlich gilt ein Rauch- und Alkoholverbot auf dem gesamten Areal der Aussenanlagen Loreto.</p> <p>3.2.4 Das Befahren und Parken von Fahrzeugen innerhalb des Areals ist nicht gestattet.</p> <p>3.2.5 Fahrräder und Motorfahräder sind an den dafür eingezeichneten Stellen zu parken. Jegliche Haftung wird abgelehnt.</p> <p>3.2.6 In und auf den Anlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke und Raucherwaren gemacht werden. Ebenfalls untersagt ist unsittliche und diskriminierende Werbung und/oder selbiges Verhalten.</p> |
| 3.3 Reinigung | Die Anlagen sind frei von Abfall zu hinterlassen. |
| 3.4 Lautsprecheranlage | Für die Verwendung von Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen wird eine vorgängige Bewilligung der Stadt Zug vorausgesetzt. |

4. Haftung

- | | |
|-----------------|---|
| 4.1 Haftung | Es gelten die Regeln gemäss § 11 Anlagenbenützungsverordnung. |
| 4.2 Haftpflicht | Die ausschliessende Benützung bedingt Haftpflichtschutz. |

5. Schlussbestimmungen

- | | |
|-------------------|---|
| 5.1 Sanktionen | Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung kann der Stadtrat der Stadt Zug Sanktionen gemäss § 12 Anlagenbenützungsverordnung verfügen. |
| 5.2 Inkrafttreten | Diese Benützungsordnung wird ab dem 1. Juli 2026 angewendet. |

Zug, 1. Juli 2026

Etienne Schumpf
Vorsteher Bildungsdepartement

Remo Krummenacher
Rektor Stadtschulen und Betreuung